



RD Thomas Redert  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Per Mail an: [IVC1@bmf.bund.de](mailto:IVC1@bmf.bund.de)  
In CC an: [Simon.Koenig@bmf.bund.de](mailto:Simon.Koenig@bmf.bund.de)

Berlin und München, den 27. Januar 2026

Betreff: Investmentsteuergesetz; Schaffung von Vereinfachungen im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach § 51 InvStG / Bezug: BMF-Schreiben vom 22. März 2024, IV C 1 - S 1980-1/19/10071 :014

GZ: IV C 1 - S 1980/00250/018/003  
DOK: COO.7005.100.2.13551955

Sehr geehrter Herr Redert,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Konzept einer vereinfachten Feststellungserklärung für Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich steuerbefreiten Anlegern Stellung nehmen zu können. Wir **begrüssen den Vorschlag, eine vereinfachte Feststellungserklärung für Spezial-Investmentfonds vorzusehen**. Die erkennbaren Anstrengungen zur Entbürokratisierung im Fondssteuerbereich bewerten wir insgesamt sehr positiv und begrüßen ausdrücklich alle Initiativen, die auf eine Reduzierung administrativer Lasten abzielen. Gerne bringen wir uns auch weiterhin konstruktiv in die Diskussion und Weiterentwicklung entsprechender Maßnahmen ein.

Der mit der Erstellung der bisherigen Feststellungserklärungen verbundene Aufwand ist erheblich, während in Fällen ausschließlich steuerbefreiter Anleger weder eine Steuerfestsetzung erfolgt noch daraus ein Mehrwert für die Steuerbehörden resultiert. Vor diesem Hintergrund halten wir Vereinfachungen für sinnvoll und sachgerecht. Aus unserer Sicht besteht in diesem Bereich **für alle Beteiligten – Kapitalverwaltungsgesellschaften, Anleger sowie auch die Steuerverwaltung – ein erhebliches Vereinfachungspotenzial**, das durch geeignete Regelungen effektiv gehoben werden kann.

**Inhaltlich geht der vorgelegte Vorschlag in die richtige Richtung**, da er eine Vereinfachung und Entlastung der Steuererklärungspflichten im Fondsgebiet anstrebt. Die vorgesehenen Erleichterungen können insbesondere bei Spezial-Investmentfonds im liquiden Bereich, etwa bei Aktien- oder Masterfondsstrukturen, zu einer spürbaren Entlastung führen. Eine Reduktion der erforderlichen Angaben und Anlagen – auch im Hinblick auf Zielfondsstrukturen – erscheint hier praxisgerecht und zielführend. Die Entlastung der Kapitalverwaltungsgesellschaften ist dabei ausdrücklich zu begrüßen. Gleichzeitig ist hervorzuheben, dass eine Vereinfachung der Erklärungspflichten regelmäßig auch mit einer **Kostenreduktion** einhergeht. So könnten etwa Kosten für externe Gutachten von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern vermieden werden, die bislang regelmäßig direkt dem Fonds belastet werden.

Wir sehen an einigen Stellen **weiteres Verbesserungspotenzial**, insbesondere auch im Bereich von Dach- und Immobilienfonds. Maßgeblicher Grundsatz sollte aus unserer Sicht sein, den Umfang der Feststellungserklärung konsequent auf die Angabe solcher Erträge zu beschränken, die für die Finanzämter bzgl. steuerbefreite Anleger tatsächlich relevant sind. Für Anleger nach § 44a Abs. 7 und Abs. 8 EStG wären dies insbesondere die gewerblichen Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 5 InvStG sowie – ergänzend für Anleger nach § 44a Abs. 8 EStG – die inländischen Beteiligungserträge im Sinne des § 6 Abs. 3 InvStG. Wir halten es daher für sachgerecht, dass bei Spezial-Investmentfonds wie auch Investmentfonds, die keine für steuerbefreite Anleger steuerlich relevanten Einkünfte erzielen, grundsätzlich die Abgabe einer sogenannten „Nullerklärung“ ausreichend ist, ggfs. ergänzt um zusätzliche Information (vgl. nachfolgende Ausführungen). Dies könnte beispielsweise dadurch umgesetzt werden, dass im Rahmen der Feststellungserklärung eine entsprechende Erklärungsmöglichkeit vorgesehen wird, wonach der Fonds im Geschäftsjahr keine für steuerbefreite Anleger relevanten inländischen Erträge erzielt hat. Soweit inländische gewerbliche Einkünfte und/oder inländische Beteiligungserträge anfallen, sollte es nach unserer Auffassung genügen, ausschließlich diese zu erklären. Insgesamt sollte die Möglichkeit bestehen, die Erklärungspflichten tatsächlich nur auf das absolute Minimum in Form von in Deutschland ggf. steuerpflichtigen Einkünften zu beschränken. Es sollte dadurch erreicht werden, dass aufwendige Berechnungen ohne Anwendungszweck und steuerlicher Relevanz entfallen können.

Dem Informationsbedarf seitens der Finanzbehörden kann einfacher Rechnung getragen werden, beispielsweise über die ohnehin zu erfolgende Meldung für Beteiligungen nach § 138 AO und ggf. zusätzliche Beteiligungsübersichten oder Informationen zur Art der Tätigkeiten bzw. Vermögensgenstände, ohne dass hierbei komplexe Berechnungen umfasst sein müssten. Zudem besteht bereits kraft Gesetzes nach § 149 Abs. 1 Satz 2 AO die Möglichkeit für die Finanzämter, Steuerpflichtige zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern. Darüber hinaus können auch im Rahmen der allgemeinen Mitwirkungspflicht der Anleger zusätzliche Unterlagen angefordert werden. Insgesamt sehen wir hier auch großes Potential zur Einsparung von entbehrlich Arbeits- und Personalaufwand bei der Finanzverwaltung. Sollten sich die steuerlichen Grundlagen ändern (bspw. die Steuerbefreiung bzw. Nichtsteuerbarkeit des Anlegers), sind natürlich die vollumfänglichen Informationen nachzureichen. Sollte sich also z.B. im Einzelfall herausstellen, dass eine zunächst als steuerbefreit behandelte Einrichtung, die über eine entsprechende NV-Bescheinigung verfügt hat, die Anforderungen für eine Steuerbefreiung im relevanten Veranlagungszeitraum nicht erfüllt haben sollte, so sind die entsprechenden Erklärungen bereits aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nachzuholen.

Wichtig wäre aus unserer Sicht, auch für Investmentfonds nach Kapitel 2 des InvStG Vereinfachungen nach den oben genannten Grundsätzen zu ermöglichen, um praxisnahe Vereinfachungen auch in diesem für steuerbefreite Anleger sehr relevanten Bereich zu ermöglichen. Diesbezüglich sollten folgende Vereinfachungen adressiert werden: Selbst inländische Erträge gemäß § 6 Abs. 2 InvStG bei Investmentfonds, an denen steuerbefreite Anleger beteiligt sind, sind weitgehend steuerbefreit und damit für die Besteuerungshöhe irrelevant. Es sollte die Möglichkeit einer „Null-Erklärung“ eingeräumt werden, falls keine qualifizierenden Inlandseinkünfte nach § 6 InvStG erzielt werden oder jedenfalls nur solche, die nach §§ 8, 10 InvStG steuerbefreit sind. Es sollte somit die Möglichkeit bestehen, eine isolierte Ermittlung und Erklärung von qualifizierenden Inlandseinkünften vorzunehmen, die nicht nach §§ 8, 10 InvStG steuerbefreit sind. Dies gilt insbesondere auch, soweit sich Kapitel 2-Investmentfonds an nachgeschalteten Zielfonds in Personengesellschaftsform beteiligen, bei denen klar festgestellt werden kann, dass diese keine steuerpflichtigen Inlandseinkünfte haben. Dies ist oft bei Zielfonds, die überhaupt nicht in Deutschland anlegen sehr einfach nachzuweisen, während eine Teilnahme des Kapitel 2-Fonds an der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung dieser Fonds erhebliche Kosten, aber kein Steuermehraufkommen verursacht.

Insbesondere für Immobilienfonds sowie Dachfonds sehen wir derzeit nur begrenzte Erleichterungen, die jedoch auch systematisch möglich wären. Exemplarisch möchten wir auf die Regelungen in Abschnitt II.2 des Entwurfs des BMF-Schreibens eingehen. Danach sollen die Besteuerungsgrundlagen zwar auf ein Minimum reduziert werden, dieses Minimum soll jedoch weiterhin in der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach §§ 29 bis 33 InvStG bestehen. Für einen Immobilien-Spezialfonds mit ausschließlich steuerbefreiten Anlegern würde dies nach unserem Verständnis bedeuten, dass inländische Immobiliener-

träge weiterhin umfassend zu ermitteln wären. Dies umfasst unter anderem die Berechnung der Abschreibungen, die Ermittlung von Anschaffungsnebenkosten und nachträglichen Herstellungskosten sowie die Zurechnung direkter und allgemeiner Werbungskosten. Letztere setzt gemäß § 40 InvStG zudem voraus, dass auch die übrigen Erträge des Vorjahres ermittelt werden. In der Gesamtbetrachtung würde der administrative Aufwand damit in vielen Fällen kaum geringer ausfallen als nach der derzeitigen Rechtslage. Da inländische Immobilienerträge für steuerbefreite Anleger nach § 44a Abs. 7 und Abs. 8 EStG steuerlich nicht erheblich sind, erscheint deren detaillierte Ermittlung weder erforderlich noch im Sinne des angestrebten Vereinfachungsziels sinnvoll. Aus unserer Sicht ließe sich hier eine pauschale Regelung treffen, die ohne missbräuchliche Gestaltungsmöglichkeiten eine deutliche Entlastung bewirken würde.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht auch eine Reduktion der Steuererklärungspflichten für Beteiligungen steuerbefreiter Anleger (oder Kapitel 2-Fonds, an denen steuerbefreite Anleger beteiligt sind) an ausländischen Personengesellschaften von großer praktischer Bedeutung wäre. Eine Ausnahme für steuerbefreite Anleger bzw. von diesen gehaltene Spezial-Investmentfonds bzw. Investmentfonds, die sich an Personengesellschaften beteiligen, von Erklärungen zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung nach §§ 179, 180 AO zu befreien, würde zu einer erheblichen Aufwands- und Kosteneinsparung führen, ohne dass hierdurch Besteuerungsrelevante Aspekte verloren gehen. Vielmehr kann im ersten Schritt ermittelt werden, ob überhaupt relevante Inlandseinkünfte vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann dies durch eine Negativerklärung, begleitet von entsprechenden Nachweisen, bestätigt werden. Andernfalls können die relevanten Inlandseinkünfte isoliert ermittelt werden, ohne dass eine vollständige Teilnahme an einer einheitlichen und gesonderten Feststellungserklärung erfolgen muss. Entsprechende Erleichterungen (z.B. § 180 Abs. 3 Nr. 2 AO für Fälle von geringer Bedeutung oder der vergleichbaren Befreiung zur Abgabe einer gesonderten und einheitlichen Feststellung gem. § 18 Abs. 3 S. 1 AStG / BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2023, Rz. 956) könnten über eine Regelung im Erlasswege gewährt werden. Falls das nicht möglich sein sollte, müssten Anpassungen in der Abgabenordnung erfolgen. Dies würde zu einer spürbaren Entlastung aller Beteiligten beitragen, ohne dass Besteuerungssubstrat verloren geht.

Für Rückfragen sowie eine vertiefende Diskussion stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns über: [info@aba-online.de](mailto:info@aba-online.de), [info@abv.de](mailto:info@abv.de) und [info@aka.de](mailto:info@aka.de).

Mit freundlichen Grüßen

**aba, ABV und AKA**